



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landes-UVP-Gesetzes

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung**

A. Problem

Das Gesetz dient der Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25. April 2014, S. 1 ff. – UVP-Änderungsrichtlinie). Zur Umsetzung des EU-Rechts hat das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, ber. 2018 S. 472) auf Bundesebene unter anderem das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) novelliert. Mit der Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) werden die Verweisungen auf das novellierte Bundesgesetz aktualisiert und obsolet gewordene Doppelregelungen aufgehoben.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die rechtskonforme Umsetzung des EU-Rechts und damit einen rechtssicheren Vollzug von europäischem Recht zu gewährleisten. Die Aufhebung von Doppelregelungen dient der Rechtsvereinfachung und Deregulierung.

Das Gesetz dient darüber hinaus für Verkehrsvorhaben der vollständigen Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. Juli 2012, S. 1 ff. – Seveso-III-Richtlinie) in das Landesrecht. Auf Bundesebene ist die Umsetzung für Verkehrsvorhaben durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) erfolgt.

B. Lösung

Das Landesgesetz beschränkt sich auf die Regelungsbereiche, die gemäß der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den Bundesländern zur eigenständigen Regelung zugewiesen sind. Im Rahmen dieser Gesetzgebungskompetenz ist Schleswig-Holstein zur Umsetzung der europäischen UVP-Richtlinie verpflichtet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Konzeption für das Landesgesetz gewählt, die ein aus sich heraus lesbares und schlankes Gesetz schafft, das auf unnötige Doppelregelungen zum Bundesrecht verzichtet. Anstelle von Doppelregelungen wird im Wege der dynamischen Verweisung umfassender als bisher Bezug auf das Bundesrecht genommen. Hierdurch wird ein weitgehender Gleichklang mit dem Bundesrecht erreicht.

Der vorliegende Entwurf des LUVPG regelt klarstellend neben dem Zweck auch den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1). Die Begriffsbestimmungen des UVPG werden für das Landesrecht für entsprechend anwendbar erklärt (§ 2). In Ergänzung zum Bundesrecht werden diejenigen öffentlichen und privaten Projekte sowie Pläne und Programme bestimmt, die nach dem Landesrecht einer Pflicht zur Umweltprüfung oder Vorprüfung unterliegen (§ 3). Das Verwaltungsverfahren hat sich nach den unionsrechtlichen Vorgaben zu richten; insoweit wird auf das Bundesrecht verwiesen (§ 4). Für Schleswig-Holstein ergänzend geregelt werden die behördlichen Zuständigkeiten und die bei bestimmten Vorhaben federführende Behörde (§ 6). Für laufende Zulassungs- und Planungsverfahren wird die Anwendung der neuen Vorschriften in einer gesonderten Übergangsvorschrift geregelt (§ 7). Die Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ wird aktualisiert. Zudem wird zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie in das Landesrecht im Bereich der Verkehrsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung für den Bau oder Ausbau von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder sonstigen Straßen vorgesehen, wenn die jeweilige Straße einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von mehr als 10.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden aufweist. Die Verpflichtung, den Bau von Schienenwegen für andere als Eisenbahnen des Bundes einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen, wird hingegen gestrichen. Gleiches gilt für die UVP- und Vorprüfungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in Windfarmen mit 20 oder mehr Windkraftanlagen, soweit sie nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigen sind. Zudem wird die landesrechtliche Regelung, nach der die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf einer Fläche von 1 ha bis weniger als 5 ha abweichend vom Bundesrecht keiner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bedarf, gestrichen.

Aufgehoben werden darüber hinaus die Anlagen 2 und 4 des LUVPG.

Der Gesetzentwurf enthält zudem redaktionelle Folgeänderungen weiterer Landesgesetze.

C. Alternativen

Für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und der Seveso-III-Richtlinie sind Änderungen und Ergänzungen der geltenden landesrechtlichen Vorschriften zwingend erforderlich. Die europarechtlichen Vorgaben werden in einer sinnvollen, der geltenden Gesetzessystematik entsprechenden Weise in das Landesrecht überführt. Alternativen zu diesem Vorgehen bestehen nicht.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen aufgrund dieses Landesgesetzes keine zusätzlichen Kosten. Zwei Gründe sind hierfür maßgeblich: Zum einen gelten bereits die Vorschriften des LUVPG und bleiben, von aktualisierenden und klarstellenden Regelungen abgesehen, inhaltlich nahezu unverändert. Zum anderen gilt die neue UVP-Richtlinie seit dem 16. Mai 2017 unmittelbar im deutschen Recht und ist von den Behörden seither anzuwenden. Die Aktualisierung der Verweisungen und die umfassenderen Verweisungen auf das Bundesrecht sowie die klarstellenden Regelungen schaffen nunmehr die notwendige Rechtsklarheit und -sicherheit.

Nach Maßgabe des § 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 27. April 2012 (GVOBl. Sch.-H. S. 450), geändert durch Gesetz vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) ist das Konnexitätsprinzip vorliegend nicht berührt. Ein Ausgleich im Sinne des Artikels 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexität) ist daher nicht zu leisten.

2. Verwaltungsaufwand

Das Gesetz verursacht im Wesentlichen keinen eigenen neuen Verwaltungsaufwand, sondern vermindert diesen, soweit umfassender und damit anwenderfreundlicher als bisher auf das Bundesrecht verwiesen wird. Die Einführung einer allgemeinen Vorprüfung für bestimmte Verkehrsvorhaben anstelle einer standortbezogenen Vorprüfung wird im Einzelfall zu mehr Verwaltungsaufwand führen. Dieser ergibt sich jedoch unmittelbar aus der Seveso-III-Richtlinie und lässt sich

nicht vermeiden. Der Wegfall der landesrechtlichen Abweichungsregelung hinsichtlich der Rodung kleinerer Waldflächen hat zur Folge, dass dem Bundesrecht entsprechend für diese Flächen auch in Schleswig-Holstein künftig eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen ist. Dies kann im Einzelfall zu mehr Verwaltungsaufwand führen, der angesichts des Ziels, den Schutz gerade auch kleinerer Wälder im ohnehin waldarmen Schleswig-Holstein wegen ihrer Bedeutung für die Artenvielfalt und das Landschaftsbild zu verstärken, gerechtfertigt ist.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Für Vorhabenträger, z. B. öffentliche oder private Unternehmen, entstehen aufgrund der Neuregelung keine zusätzlichen Kosten. Die UVP-Richtlinie ist auch für diese unmittelbar geltendes und seit Mai 2017 zu beachtendes Recht. Das neue EU-Recht ist durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in nationales Recht überführt worden. Das LUVPG vollzieht diese Rechtsänderungen nunmehr nach und schafft auch für Vorhabenträger die notwendige Rechtssicherheit für Zulassungs- und Planungsverfahren. So können die Verfahren beschleunigt und unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Für die Bürgerinnen und Bürger ist die Änderung des LUVPG nicht mit finanziellen Kosten oder sonstigen Pflichten verbunden. Es werden für diese keine Rechtspflichten begründet.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Veröffentlichung von UVP-relevanten Unterlagen für die nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben wird ebenso wie für die bereits nach Bundesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben durch die zuständigen Landesbehörden und die Behörden der kommunalen Gebietskörperschaften auf einem in Kooperation mit allen Ländern geschaffenen zentralen UVP-Portal erfolgen.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag wurde zeitgleich mit der Verbandsanhörung von dem Gesetzentwurf unterrichtet.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.

Entwurf
Gesetz zur Änderung des Landes-UVP-Gesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landes-UVP-Gesetzes

Das Landes-UVP-Gesetz vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Pflicht zur Umweltprüfung

§ 4 Verfahren, Anwendung von Bundesrecht

§ 5 Landschaftsplanungen

§ 6 Zuständige Behörden

§ 7 Übergangsvorschriften

§ 8 Anlagen“

2. Die Abschnittsüberschrift vor § 1 wird gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zweck“ die Wörter „und Anwendungsbereich“ eingefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt für

1. die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben,
2. die in Anlage 2 aufgeführten Pläne und Programme sowie
3. sonstige Pläne und Programme, für die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder § 3 Absatz 4 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist.

§ 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) finden Anwendung.“

4. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen des § 2 UVPG gelten entsprechend für das Landesrecht.

§ 3

Pflicht zur Umweltprüfung

(1) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für Vorhaben der Anlage 1 unter den dort genannten Voraussetzungen durchzuführen. Sofern in Anlage 1 für ein Vorhaben eine Vorprüfung vorgesehen ist, sind die Kriterien der Anlage 3 des UVPG nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 und 2 UVPG anzuwenden.

(2) Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) ist für Pläne und Programme durchzuführen, die

1. in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführt sind oder
2. in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Bundesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen im Sinne des Satzes 2 setzen,
3. einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterliegen oder
4. nicht unter Nummer 1 oder Nummer 2 fallen, aber für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in Anlage 1 dieses Gesetzes oder in Anlage 1 des UVPG aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen im Sinne des Satzes 2 setzen und nach einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Absatzes 3 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

(3) Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 des UVPG aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 1 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, sind bei der Vorprüfung nach Satz 1 zu beteiligen. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

(4) Werden Pläne und Programme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Absatzes 3 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Die §§ 13 und 13a des Baugesetzbuchs sowie § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.

(5) § 5 Absatz 11 des Landesplanungsgesetzes bleibt unberührt.“

5. Die Abschnittsüberschrift vor § 4 wird gestrichen.

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Verfahren, Anwendung von Bundesrecht

(1) Im Rahmen des § 3 sind für

1. die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Strategischen Umweltprüfung einschließlich der notwendigen Vorprüfung,
2. die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben oder der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme,
3. die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Strategischen Umweltprüfung bei der Zulassung des Vorhabens oder der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen,
4. die Überwachung der Vorhaben, Pläne und Programme, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategischen Umweltprüfung besteht und
5. die Berichterstattung an die Europäische Kommission

die §§ 4 bis 34, 38 bis 64, 72 und 73, die Anlagen 2 bis 4 und 6 UVPG und die zu diesem Bundesgesetz ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften entspre-

chend anzuwenden. Anstelle der Anlagen 1 und 5 UVPG sind die Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die zur Durchführung der Umweltprüfungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Umwelt zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird.“

7. Die §§ 5 bis 10 werden gestrichen.

8. Die Abschnittsüberschrift vor § 11 wird gestrichen.

9. Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.

10. Der bisherige § 13 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 10 und 11 BNatSchG sowie den §§ 6 und 7 des Landesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellung und Begründung nach § 9 Absatz 2 und 3 BNatSchG die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Begründung der Landschaftsplanungen erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 40 UVPG.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Absatz 4 UVPG und § 9 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG finden entsprechende Anwendung.“

11. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6**Zuständige Behörden**

(1) Die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach Bundesrecht oder nach diesem Gesetz besteht, sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Strategischen Umweltprüfung obliegt der für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens oder der für die Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zuständigen Behörde.

(2) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, ist eine dieser Behörden federführend im Sinne des § 31 UVPG, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes, für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig.

(3) Federführende Behörde im Sinne des Absatzes 2 ist

1. für Vorhaben nach den Nummern 3.1, 4.1 und 5.1 der Anlage 1 zu diesem Gesetz die zuständige Naturschutzbehörde,
2. für Vorhaben nach den Nummern 3.2 und 3.3 der Anlage 1 zu diesem Gesetz die zuständige Forstbehörde,
3. für Vorhaben nach Nummer 11 der Anlage 1 zum UVPG das für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz zuständige Ministerium,
4. für Vorhaben nach der Nummer 13 der Anlage 1 zum UVPG mit Ausnahme der Nummer 13.13 die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Wasserbehörde,
5. für Vorhaben nach der Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Küstenschutzbehörde.“

12. § 14 wird gestrichen.

13. § 15 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7**Übergangsvorschriften**

(1) Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 6 oder § 7 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die §§ 4 bis 8 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

(2) Verfahren nach § 3 Absatz 1 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVPG eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG vorgelegt wurden.

(3) Verfahren nach § 3 Absatz 2 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt der Untersuchungsrahmen nach § 14f Absatz 1 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG festgelegt wurde.“

14. Es wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8**Anlagen**

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Gesetzes.“

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Klammerzusatz der Anlagenbezeichnung wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Satz 1 der Einleitung wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

- c) In Satz 2 der Einleitung werden das Wort "diese" durch das Wort „dies“ und die Angabe „§ 6 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 und 2 UVPG“ ersetzt.
- d) In der Legende werden die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Satz 2 UVPG“, die Angabe „§ 6 Satz 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 5 Satz 3 UVPG“, die Angabe „§ 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG“ und die Angabe „§ 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG“ ersetzt.
- e) Folgende Nummer 2.4 wird eingefügt:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
2.4	Bau oder Ausbau von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder sonstigen Straßen, wenn diese Straße einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von mehr als 10.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden aufweist;		A

- f) Die bisherige Nummer 2.4 wird Nummer 2.5 und wie folgt geändert:

In Buchstabe c werden die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“, die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 3“ und die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.

- g) Die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.6.
- h) Die bisherige Nummer 2.6 wird gestrichen.
- i) Nummer 3.3 wird gestrichen.
- j) Nummer 6 wird gestrichen.
- k) Die Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 6 bis 10.

16. Anlage 2 wird gestrichen.

17. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und wie folgt geändert:

a) Die Anlage erhält folgende Bezeichnung:

„Anlage 2

(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3)

Liste „SUP-pflichtige Pläne und Programme“

b) Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

c) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

d) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

18. Anlage 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 10 werden die Wörter „vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)“ gestrichen.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Landes-UVP-Gesetz“ durch die Angabe „§ 58 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Landes-UVP-Gesetz“ durch die Angabe „§ 54 UVPG“ ersetzt.
3. § 39 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Landes-UVP-Gesetzes“ werden die Wörter „sowie des UVPG“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 5 werden die Wörter „vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 784),“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 11 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 68 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „gemäß §§ 3, 6 und 7 des Landes-UVP-Gesetzes“ durch die Wörter „nach dem Landes-UVP-Gesetz“ ersetzt.

4. In § 77 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes“ durch die Wörter „dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder dem Landes-UVP-Gesetz“ und das Wort „Landes-UVP-Gesetzes“ durch die Wörter „UVPG, auch in Verbindung mit dem Landes-UVP-Gesetz“ ersetzt.
5. § 107 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Vorhaben nach 19.3, 19.8, 19.9 der Anlage 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316),“ durch die Wörter „§ 65 UVPG (Vorhaben nach 19.3, 19.8, 19.9 der Anlage 1)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „(BGBl. I S. 3777, ber. S. 3809)“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, ber. 2018 S. 472)“ eingefügt und die Wörter „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723),“ durch das Wort „UVPG“ ersetzt.
6. In § 126 Absatz 5 werden die Wörter „Landes-UVP-Gesetz oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Wörter „UVPG oder dem Landes-UVP-Gesetz“ und die Wörter „Landes-UVP-Gesetzes oder des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Wörter „UVPG, auch in Verbindung mit dem Landes-UVP-Gesetz“ ersetzt.
7. In § 131 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Landes-UVP-Gesetzes“ durch das Wort „UVPG“ ersetzt.
8. In § 139 Absatz 1 wird das Wort „Landes-UVP-Gesetzes“ durch das Wort „UVPG“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 11 wird die Angabe „§ 9 ROG“ durch die Angabe „§ 8 ROG“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734),“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) “ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Das Straßen- und Wegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 513), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 des Landes-UVP-Gesetzes vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 67 und 69 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Landes-UVP-Gesetzes“ ersetzt.

2. In § 40a Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
3. In § 40d Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25. April 2014, S. 1 ff. – UVP-Änderungsrichtlinie). Zur Umsetzung des EU-Rechts hat das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, ber. 2018 S. 472) auf Bundesebene unter anderem das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) novelliert. Mit der Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –

LUVPG) werden die Verweisungen auf das novellierte Bundesgesetz aktualisiert und obsolet gewordene Doppelregelungen aufgehoben.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die rechtskonforme Umsetzung des EU-Rechts und damit einen rechtssicheren Vollzug von europäischem Recht zu gewährleisten. Die Aufhebung von Doppelregelungen dient der Rechtsvereinfachung und Deregulierung.

Das Gesetz dient darüber hinaus für Verkehrsvorhaben der vollständigen Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. Juli 2012, S. 1 ff. – Seveso-III-Richtlinie) in das Landesrecht. Auf Bundesebene ist die Umsetzung für Verkehrsvorhaben durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) erfolgt.

Das Landesgesetz beschränkt sich auf die Regelungsbereiche, die gemäß der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den Bundesländern zur eigenständigen Regelung zugewiesen sind. Im Rahmen dieser Gesetzgebungskompetenz ist Schleswig-Holstein zur Umsetzung der europäischen UVP-Richtlinie verpflichtet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Konzeption für das Landesgesetz gewählt, die ein aus sich heraus lesbares und schlankes Gesetz schafft, das auf unnötige Doppelregelungen zum Bundesrecht verzichtet. Anstelle von Doppelregelungen wird im Wege der dynamischen Verweisung umfassender als bisher Bezug auf das Bundesrecht genommen. Hierdurch wird ein weitgehender Gleichklang mit dem Bundesrecht erreicht.

Der vorliegende Entwurf des LUVPG regelt klarstellend neben dem Zweck auch den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1). Die Begriffsbestimmungen des UVPG werden für das Landesrecht für entsprechend anwendbar erklärt (§ 2). In Ergänzung zum Bundesrecht werden diejenigen öffentlichen und privaten Projekte sowie Pläne und Programme bestimmt, die nach dem Landesrecht einer Pflicht zur Umweltprüfung oder Vorprüfung unterliegen (§ 3). Das Verwaltungsverfahren hat sich nach den

unionsrechtlichen Vorgaben zu richten; insoweit wird auf das Bundesrecht verwiesen (§ 4). Für Schleswig-Holstein ergänzend geregelt werden die behördlichen Zuständigkeiten und die bei bestimmten Vorhaben federführende Behörde (§ 6). Für laufende Zulassungs- und Planungsverfahren wird die Anwendung der neuen Vorschriften in einer gesonderten Übergangsvorschrift geregelt (§ 7). Die Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ wird aktualisiert. Zudem wird zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie in das Landesrecht im Bereich der Verkehrsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung für den Bau oder Ausbau von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder sonstigen Straßen vorgesehen, wenn die jeweilige Straße einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von mehr als 10.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden aufweist. Die Verpflichtung, den Bau von Schienenwegen für andere als Eisenbahnen des Bundes einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen, wird hingegen gestrichen. Gleiches gilt für die UVP- und Vorprüfungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in Windfarmen mit 20 oder mehr Windkraftanlagen, soweit sie nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigen sind. Zudem wird die landesrechtliche Regelung, nach der die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf einer Fläche von 1 ha bis weniger als 5 ha abweichend vom Bundesrecht keiner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bedarf, gestrichen.

Aufgehoben werden darüber hinaus die Anlagen 2 und 4 des LUVPG.

Der Gesetzentwurf enthält zudem redaktionelle Folgeänderungen weiterer Landesgesetze.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landes-UVP-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen des LUVPG angepasst.

Zu Nummer 2

Die Abschnittsüberschrift vor § 1 ist im Hinblick auf den nunmehr geringeren Umfang des Gesetzes entbehrlich und wird gestrichen.

Zu Nummer 3

Zu § 1 (Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes)

Zu Buchstabe a

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird nunmehr gleich zu Beginn des Gesetzes geregelt (§ 1 Absatz 2). Der sachliche Anwendungsbereich ergab sich bisher aus § 3 Absatz 1 und 2 LUVPG. Daher wird die Überschrift entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1 LUVPG.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) regelt in Übereinstimmung mit der bisherigen Vorschrift, welche Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Bedeutung hat die Bestimmung vor allem für die Frage, welche Vorhaben Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein können.

Von der erneuten Aufnahme einer Ermächtigung an die Landesregierung, die Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ durch Rechtsverordnung zu ändern, wurde abgesehen. Diese Verordnungsermächtigung hat in der Vergangenheit keine Rolle gespielt und ist daher entbehrlich.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 regelt in Übereinstimmung mit der bisherigen Vorschrift, welche Pläne und Programme in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und damit Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung sein können. Hierzu verweist die Nummer 2 auf die Liste „SUP-pflichtige Pläne und Programme“ in der neuen Anlage 2. Absatz 2 Nummer 3 verweist zusätzlich auf die Bestimmungen, aus denen sich eine SUP-Pflicht für Pläne und Programme ergeben kann, die in der Anlage 2 nicht aufgeführt sind (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie § 3 Absatz 4).

Von der erneuten Aufnahme einer Ermächtigung an die Landesregierung, die Liste „SUP-pflichtige Pläne und Programme“ durch Rechtsverordnung zu ändern, wurde abgesehen. Diese Verordnungsermächtigung hat in der Vergangenheit keine Rolle gespielt und ist daher entbehrlich.

Absatz 2 Satz 2 weist klarstellend auf die Ausnahmemöglichkeiten nach § 1 Absatz 2 und 3 UVPG für Vorhaben oder Teile von Vorhaben, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung oder der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen, hin. Hierdurch wird Artikel 1 Absatz 3 der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 4

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 erklärt die Begriffsbestimmungen des § 2 UVPG für das Landesrecht für entsprechend anwendbar. Jene wurden durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung neu strukturiert und an die Anforderungen der geänderten UVP-Richtlinie angepasst. Auf eine inhaltsgleiche Übernahme der Begriffsbestimmungen des UVPG wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Zu § 3 (Pflicht zur Umweltprüfung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich den bisherigen § 5 Absatz 1 und § 6 Satz 1 und 2 LUVPG. Allerdings wird nunmehr auf die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage 3 des UVPG verwiesen, da die entsprechende Anlage 2 des LUVPG gestrichen wird.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 1 LUVPG. Allerdings wird nunmehr auf die Liste „SUP-pflichtige Pläne und Programme“ in Anlage 2 (neu) verwiesen, da die frühere Anlage 2 gestrichen wird.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Absatz 3 LUVPG; allerdings wird der Wortlaut von § 36 UVPG übernommen.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 2 LUVPG sowie § 35 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Absatz 2 Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 3 LUVPG sowie § 35 Absatz 3 UVPG.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 4 bis 6 LUVPG. Allerdings wird nunmehr auf Anlage 6 UVPG anstelle der gestrichenen Anlage 4 LUVPG verwiesen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 4 LUVPG sowie § 37 UVPG.

Absatz 5 stellt klar, dass die vorliegende Rechtsvorschrift die Regelung zur SUP im Landesplanungsgesetz nicht ersetzt. § 5 Absatz 11 LaPlaG enthält mit dem hinsichtlich der Nummerierung geänderten Verweis auf § 8 ROG eine Regelung zur SUP von Raumordnungsplänen, die weiter gelten soll.

Zu Nummer 5

Die Abschnittsüberschrift vor § 4 ist im Hinblick auf den nunmehr geringeren Umfang des Gesetzes entbehrlich und wird gestrichen.

Zu Nummer 6

Zu § 4 (Verfahren, Anwendung von Bundesrecht)

Die Vorschrift regelt das Verfahren der UVP und der SUP und erklärt insoweit das Bundesrecht auch für landesrechtlich geregelte Vorhaben, Pläne und Programme für entsprechend anwendbar.

Absatz 1 enthält in Satz 1 eine dynamische Verweisung auf die §§ 4 bis 34, 38 bis 64, §§ 72 und 73, die Anlagen 2 bis 4 und 6 UVPG sowie die zum UVPG ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Durch die Verweisung auf das Bundesrecht werden Doppelregelungen im Landesrecht vermieden und unionsrechtlich bedingte Änderungen der Verfahrensanforderungen einfach und zügig in das Landesrecht übernommen. Die Anwendung des Verfahrensrechts des Bundes erleichtert in der Praxis die Rechtsanwendung seitens der Verwaltung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, der Vorhabenträger sowie der am Verfahren beteiligten Bürgerinnen und Bürger. Die Landes- und Kommunalverwaltungen müssen bereits in zahlreichen Verfahren das Bundesrecht vollziehen und damit das Bundesgesetz anwenden. Sie kennen sich daher sehr gut mit den bundesrechtlichen Vorschriften aus. Gleiches gilt für überregional tätige Vorhabenträger, Planungsbüros, Rechtsanwaltskanzleien und Umweltverbände. Die Rechtsprechung von Bundesgerichten, aber auch Verwaltungsvorschriften, Vollzugshilfen und Schrifttum zum Bundesgesetz können entsprechend herangezogen werden. Aus diesen Gründen wird – wie in anderen Bundesländern – auf ein eigenständiges Verfahrensrecht des Landes verzichtet. Die Verweisung umfasst die Feststellung der UVP- oder SUP-Pflicht einschließlich der behördlichen Vorprüfung (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), die Durchführung der Umweltprüfungen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), die Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse bei der Zulassung der Vorhaben oder der Aufstellung oder Änderung der Pläne und Programme (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), die Überwachung von UVP-pflichtigen Vorhaben und SUP-pflichtigen Plänen und Programmen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) sowie die Berichterstattung an die Europäische Kommission (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5).

Satz 2 stellt klar, dass anstelle der Anlagen 1 und 5 UVPG die Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes anzuwenden sind.

Absatz 2 ermächtigt das für Umwelt zuständige Ministerium, im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, die zur Durchführung der Umweltprüfungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er entspricht inhaltlich der im bisherigen § 14 LUVPG für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthaltenen Regelung.

Zu Nummer 7

Die §§ 5 bis 10 werden gestrichen. Es handelt sich um Folgeänderungen zum neuen § 4 Absatz 1, der hinsichtlich des Verfahrens der UVP und der SUP die Verfahrensregelungen des UVPG auch für landesrechtlich geregelte Vorhaben, Pläne und Programme für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 8

Die Abschnittsüberschrift vor § 11 ist im Hinblick auf den nunmehr geringeren Umfang des Gesetzes entbehrlich und wird gestrichen.

Zu Nummer 9

Die §§ 11 und 12 werden gestrichen. Es handelt sich um Folgeänderungen zum neuen § 4 Absatz 1, der hinsichtlich des Verfahrens der UVP und der SUP die Verfahrensregelungen des UVPG auch für landesrechtlich geregelte Vorhaben, Pläne und Programme für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 10**Zu § 5 (Landschaftsplanungen)****Zu Buchstabe a**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 1 LUVPG und enthält lediglich Anpassungen an die geänderte Nummerierung des UVPG.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2 Satz 2 LUVPG und enthält lediglich eine Anpassung an die geänderte Nummerierung des UVPG.

Zu Nummer 11**Zu § 6 (Zuständige Behörden)**

Die Vorschrift regelt landesrechtlich die Zuständigkeit der Behörden für die gemäß Bundes- oder Landesrecht durchzuführenden Verfahren der UVP und der SUP und ersetzt damit den bisherigen § 10 LUVPG.

Absatz 1 legt fest, dass diejenige Behörde zuständig ist, die für die Durchführung des Trägerverfahrens der Umweltprüfung (d. h. für das Genehmigungs- oder Planungsverfahren) verantwortlich ist. Sowohl bei der UVP als auch bei der SUP handelt es sich um von Genehmigungs- oder Planungsverfahren abhängige Verfahrensschritte (sogenanntes „Huckepack-Verfahren“). Da die UVP und die SUP keine selbstständigen Verfahren darstellen, sondern als unselbstständige Teile in die bestehenden Verfahren integriert sind (vgl. §§ 4 und 33 UVPG) ist es notwendig, die für das Trägerverfahren zuständige Behörde auch mit der Feststellung und Durchführung der UVP bzw. der SUP zu betrauen. Die klarstellende Regelung entspricht dem bisher üblichen Verwaltungshandeln.

Absatz 2 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 der UVP-Richtlinie und § 31 UVPG, dass bei der Zulassung eines UVP-pflichtigen Vorhabens durch mehrere nach Landesrecht zuständige Behörden eine der nach Absatz 1 zuständigen Behörden federführend für die Durchführung der UVP zuständig ist. Die Aufgaben der federführenden Behörde, die Verpflichtung, diese Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit denjenigen Zulassungsbehörden und mit derjenigen für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die anzuwendenden Verfahrensvorschriften ergeben sich aus § 31 Absatz 2 UVPG. Insofern bedarf es keiner landesrechtlichen Regelung. Der bisherige § 10 Absatz 1 LUVPG wird daher gestrichen.

Absatz 3 bestimmt in Anlehnung an den bisherigen § 10 Absatz 2 LUVPG für im Einzelnen benannte Vorhaben die federführende Behörde:

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2 Nummer 2 LUVPG. Einzig die bisherige Zuständigkeitsregelung für Sportboothäfen wird gestrichen, da die zugrundeliegende Bestimmung in der Anlage 1 zum LUVPG bereits 2010 entfallen ist.

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2 Nummer 3 LUVPG.

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 2 Nummer 4 LUVPG.

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2 Nummer 5 LUVPG.

Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2 Nummer 6 LUVPG.

Der bisherige § 10 Absatz 2 Nummer 1 LUVPG wird wegen der umfassenden Regelung der federführenden Behörde für wasserrechtliche Entscheidungen in den Nummern 4 und 5 gestrichen.

Die Verpflichtung, auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese bei den Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen, sowie die Pflicht der federführenden Behörde, das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen, ergeben sich aus § 31 Absatz 4 UVP. Insofern bedarf es keiner landesrechtlichen Regelung. Der bisherige § 10 Absatz 3 LUVPG wird daher gestrichen.

Zu Nummer 12

§ 14 wird gestrichen. Die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften findet sich nunmehr im neuen § 4 Absatz 2.

Zu Nummer 13

Zu § 7 (Übergangsvorschriften)

§ 7 enthält eine Übergangsvorschrift für laufende Verfahren und entspricht den Regelungen des § 74 UVP.

Absatz 1 bestimmt, dass für Vorprüfungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, die bisherigen Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalls fortgelten. Das bedeutet, dass die bereits vor dem genannten Zeitpunkt eingeleiteten oder durchgeführten Verfahrensschritte der Vorprüfung nicht unter Zugrundelegung des neuen Rechts wiederholt zu werden brauchen. Für die noch nicht durchgeführten Verfahrensschritte der Vorprüfung gelten dann ebenfalls noch die bisherigen Vorschriften.

Führt eine nach Absatz 1, d.h. nach bisherigem Recht, durchgeführte Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht besteht, ist die nachfolgende Umweltverträglichkeitsprüfung vorbehaltlich des Absatzes 2 nach den Vorschriften dieses Gesetzes, d. h. nach neuem Recht, durchzuführen. Die Anwendung der bisherigen Vorschriften endet in diesen Fällen also mit Abschluss der Vorprüfung.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestimmte Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet oder durchgeführt wurden. In diesen Fällen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen zu Ende zu führen. Auch die bereits zuvor durchgeführten Schritte brauchen nicht unter Zugrundelegung der neuen Vorschriften wiederholt zu werden. Voraussetzung dafür ist nach Nummer 1, dass nach § 5 UVPG der bisherigen Fassung bereits ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen eingeleitet worden ist. Nach Nummer 2 sollen die bisherigen Vorschriften für die weitere Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann gelten, wenn der Vorhabenträger bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die vollständigen Unterlagen nach § 6 UVPG der bisherigen Fassung dieses Gesetzes vorgelegt hat.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich ein Teil der Änderungen in den Vorschriften zur UVP auch auf die SUP auswirkt und die Frist zur Stellungnahme von mindestens einem Monat erst nach Ende der Auslegungsfrist beginnt. Daher sieht die Vorschrift eine Übergangsfrist für die SUP vor, die an die Regelung des Absatzes 2 Nummer 1 angelehnt ist.

Zu Nummer 14

Zu § 8 (Anlagen)

Die Anlagen 1 und 2 werden zum Bestandteil des LUVPG erklärt.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Regelung des Anwendungsbereichs des Gesetzes für Vorhaben in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Regelung des Anwendungsbereichs des Gesetzes für Vorhaben in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

Zu Buchstabe c

Wegen der Aufhebung der Regelungen über die Vorprüfung des Einzelfalls im LUVPG wird auf die entsprechende Vorschrift des § 7 Absatz 1 und 2 UVPG verwiesen.

Zu Buchstabe d

Wegen der Aufhebung der Regelungen über die Vorprüfung des Einzelfalls im LUVPG wird auf die entsprechenden Vorschriften des UVPG verwiesen (§ 6 Satz 2, § 7 Absatz 5 Satz 3, § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 UVPG).

Zu Buchstabe e

Die neue Nummer 2.4 sieht zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie in das Landesrecht im Bereich der Verkehrsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung für den Bau oder Ausbau von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder sonstigen Straßen vor, wenn die jeweilige Straße einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von mehr als 10.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden aufweist.

Im Zusammenspiel mit § 4 Absatz 1 Satz 1, der wiederum auf § 8 UVPG verweist, wird hierdurch gewährleistet, dass ergänzend zu der für bunderechtlich geregelte Verkehrsvorhaben im UVPG erfolgten Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie unter anderem als Schutzobjekte genannten landesrechtlich geregelten Hauptverkehrswege die durch Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP erfolgen kann und für die betroffene Öffentlichkeit der durch Artikel 23 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie geforderte Gerichtszugang eröffnet wird.

Die Einordnung von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder sonstigen Straßen, die einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von mehr als 10.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden aufweisen, als Hauptverkehrswege im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie beruht auf der Auslegungshilfe zu den „Hauptverkehrswegen“ im Sinne der SEVESO-III-Richtlinie, wie sie zwischen der Europäischen Kommission und den Vertretern der Mitgliedsstaaten über den

Ausschuss zuständiger Behörden für die Durchführung der Richtlinie 2012/18/EU vereinbart wurde (Ref. Ares(2016) 1040025 – 01/03/2016).

Für die in Anlage 1 genannten Straßenbauvorhaben, die bereits nach dem geltenden LUVPG einer UVP bedürfen, sind die sich aus der SEVESO-III-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Eröffnung des Gerichtszugangs hierdurch bereits erfüllt. Dies gilt für die in Nummer 2.1 der Anlage 1 (Bau von Schnellstraßen), Nummer 2.2 der Anlage 1 (Bau von neuen vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder sonstigen Straßen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 Kilometern) und Nummer 2.3 der Anlage 1 (Bau von vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder sonstigen Straßen durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 Kilometern aufweist) geregelten Vorhaben. Insoweit bedarf es daher keiner landrechtlichen Änderung zur Umsetzung der SEVESO-III-Richtlinie.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neu eingefügten Nummer 2.4. Zudem werden die Rechtsverweise in Buchstabe c) an das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 30.12.2014 (GVObI. Schl.-H. 2015 S. 2) angepasst.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neu eingefügten Nummer 2.4.

Zu Buchstabe h

Nummer 2.6. der Anlage 1 zum LUVPG, wonach der Bau von Schienenwegen für andere als Eisenbahnen des Bundes einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen ist, wird gestrichen. Der Bundesgesetzgeber hat die UVP- und Vorprüfungspflicht des Baus von Schienenwegen mit den zugehörigen Betriebsanlagen sowie sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen umfassend und ohne Unterscheidung zwischen Eisenbahnen des Bundes und des Landes geregelt (s. Nummer 14.7 und 14.8 der Anlage 1 zum UVP). Er hat insoweit von der (konkurrierenden) Gesetzgebungskompetenz in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 GG umfassend Gebrauch gemacht. Mit den genannten Regelungen setzt er sowohl Anhang 1 Nummer 7

Buchstabe a) als auch Anhang 2 Nummer 10 Buchstabe c) der UVP-Richtlinie vollständig um. Es bleibt kein Raum mehr für eine landesrechtliche Regelung.

Zu Buchstabe i

Nummer 3.3 wird gestrichen. Nach Nummer 3.3.1 bedurfte es für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf einer Fläche von 1 ha bis weniger als 5 ha abweichend von Anlage 1 Nummer 17.2.3 UVPG keiner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Hierdurch hatte Schleswig-Holstein von seiner Abweichungsgesetzgebungs-kompetenz nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz Gebrauch gemacht.

Schleswig-Holstein ist jedoch auch im Vergleich mit anderen Ländern ein sehr wald-armes Land (Waldanteil SH: 11 %, Waldanteil bundesweit: 32 %). Daher hat die Walderhaltung in Schleswig-Holstein hohe Priorität. Das Streichen der landesrechtli-chen Abweichungsregelung führt dazu, dass zukünftig vor einer Rodung von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dies ist aufgrund des Zieles gerechtfertigt, den Schutz gerade auch kleiner Wälder wegen ihrer Bedeutung für die Artenvielfalt und das Land-schaftsbild zu verstärken.

Zu Buchstabe j

Nummer 6 wird gestrichen. Danach waren - ergänzend zu den Regelungen des UVPG - die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in Windfarmen mit 20 oder mehr Windkraftanlagen UVP-pflichtig, soweit sie nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigen sind. Eine allgemeine Vorprüfung war bei der Errichtung und dem Betrieb derartiger Windkraftanlagen in einer Windfarm mit mindestens 6 Windkraftanlagen, eine standortbezogene Vorprüfung in einer Wind-farm mit mindestens 3 Windkraftanlagen erforderlich. Betroffen waren insbesondere Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe bis 50 Meter.

Solche Windkraftanlagen werden in größerer konzentrierter Anzahl allerdings nicht mehr errichtet und betrieben, so dass Nummer 6 gestrichen werden kann.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Streichung der Nummer 6.

Zu Nummer 16

Anlage 2 wird aufgehoben. Damit wird auf eine Doppelregelung gegenüber dem Bundesrecht verzichtet (vgl. Anlage 3 UVPG).

Zu Nummer 17**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neuen Nummerierung der Anlagen und zur neuen Regelung des Anwendungsbereichs des Gesetzes für Pläne und Programme in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3. Zudem wird die Bezeichnung der neuen Anlage 2 sprachlich an die Bezeichnung der Anlage 1 angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Regelung des Anwendungsbereichs des Gesetzes für Pläne und Programme in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Regelung des Anwendungsbereichs des Gesetzes für Pläne und Programme in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Regelung des Anwendungsbereichs des Gesetzes für Pläne und Programme in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3.

Zu Nummer 18

Anlage 4 wird aufgehoben. Damit wird auf eine Doppelregelung gegenüber dem Bundesrecht verzichtet (vgl. Anlage 6 UVPG).

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesnaturschutzgesetzes)**Zu Nummer 1**

Datum und Fundstelle des LUVPG werden der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit halber gestrichen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 9 LUVPG. Die maßgebliche Regelung findet sich in § 58 UVPG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 9 LUVPG. Die maßgebliche Regelung findet sich in § 54 UVPG.

Zu Nummer 3

Die Erwähnung des UVPG dient der Klarstellung. Die UVP-Pflicht für Skipisten ergibt sich aus dem LUVPG; hinsichtlich der notwendigen Vorprüfung sowie des anzuwendenden Verfahrens verweist das LUVPG jedoch auf die Vorschriften des UVPG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landeswaldgesetzes)

Datum und Fundstelle des LUVPG werden der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit halber gestrichen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landeswassergesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Regelung der UVP-Pflicht für die wasserrechtlichen Vorhaben im UVPG. § 11 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz verweist für Erlaubnisverfahren auf die Vorschriften des UVPG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Regelung der UVP-Pflicht für die wasserrechtlichen Vorhaben im UVPG. § 11 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz verweist für Bewilligungsverfahren auf die Vorschriften des UVPG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neuen Fassung des LUVPG; einer Aufzählung der Normen, aus der sich die UVP-Pflicht im Einzelnen ergeben kann, bedarf es nicht.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Regelung der UVP-Pflicht für eine Reihe von Küstenschutzbauten im UVPG.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neuen Nummerierung des UVPG.

Zu Buchstabe b

Datum und Fundstelle der Rohrfernleitungsverordnung werden aktualisiert. Zudem werden Datum und Fundstelle des UVPG der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit halber gestrichen.

Zu Nummer 6

Es wird die amtliche Abkürzung des UVPG und die Kurzbezeichnung des Landes-UVP-Gesetzes verwandt.

Zu Nummer 7

Da sich die SUP-Pflicht der Maßnahmeprogramme nach § 45 h WHG aus dem UVPG ergibt (s. Nummer 1.9 der Anlage 5 zum UVPG), wird bezüglich der Anforderungen an die SUP auf das UVPG verwiesen.

Zu Nummer 8

Da sich die UVP-Pflicht von Häfen aus dem UVPG ergibt (s. Nummern 13.9 bis 13.11. der Anlage 1 zum UVPG), wird bezüglich der Anforderungen an die UVP auf das UVPG verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der geänderten Nummerierung des Raumordnungsgesetzes.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neuen Nummerierung des UVPG. Zudem werden Datum und Fundstelle des UVPG der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit halber gestrichen.

Zu Buchstabe b+

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neuen Nummerierung des UVPG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem geänderten Klammerzusatz der Bezeichnung der Anlage 1 des LUVPG. Zudem werden Datum und Fundstelle des LUVPG der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit halber gestrichen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neuen Nummerierung des UVPG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neuen Nummerierung des UVPG.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.